

8. 1. Haben die Inhaber von aufgewerteten Papiermarkrentenbriefen der preussischen Provinzialrentenbanken einen klagbaren Anspruch auf Veröffentlichung der Teilungsmassen?

2. Kann der gemäß der preussischen Verordnung vom 31. März 1931 festgesetzte Aufwertungssatz durch die ordentlichen Gerichte nachgeprüft werden?

AufwG. § 50. DurchfVo. z. AufwG. v. 29. November 1925 Art. 94 Abs. 2. Preuß. Erste Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken v. 9. Februar 1926 (GS. S. 45) § 5. Preuß. Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken für die Provinzen

Posen, Ost- und Westpreußen und Schlesien v. 31. März 1931 (G. S. 55) Art. I.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 28. November 1932 i. S. 5. (Rl.) w. Preussische Landesrentenbank (Wekl.). IV 192/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Besitzer von Papiermarkrentenbriefen der Ost- und Westpreussischen Rentenbank und der Rentenbank für die Provinz Posen. Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin dieser beiden Rentenbanken. Sie gab im Jahre 1928 zur Befriedigung der Ansprüche der Rentenbriefgläubiger gegenüber den früheren provinziellen Rentenbanken Liquidations-Goldrentenbriefe aus. Hierbei wurden die Gläubiger der Posener Rentenbank nicht berücksichtigt, weil das Gebiet dieser Rentenbank fast ganz an Polen gefallen war und daher die Renten in den deutsch gebliebenen Gebietsteilen nur eine geringe Aufwertungsquote ergaben, von deren Ausschüttung in Liquidations-Goldrentenbriefen abgesehen wurde, und weil andererseits über die Entschädigung für die an Polen gefallenen Rentengüter noch Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Polen schwebten. Die Gläubiger der Ost- und Westpreussischen Rentenbank dagegen erhielten damals Liquidations-Goldrentenbriefe mit Anteilscheinen auf Hebung weiterer Beträge, da sich auch für die Gläubiger dieser Rentenbank die Teilungsmasse nach Klärung von Forderungen aus Renten polnisch gewordener Grundstücke noch erhöhen konnte. Im Jahre 1931 hat der Kläger die Papiermarkrentenbriefe der Rentenbank Posen und die Anteilscheine der Ost- und Westpreussischen Rentenbank zur Einlösung und Aufwertung gemäß der preussischen Verordnung vom 31. März 1931 eingereicht und sich dabei seine Rechte auf weitere Aufwertung vorbehalten. Er hat darauf die entsprechende Barquote und die entsprechende Anzahl von Abfindungs-Goldschuldverschreibungen erhalten.

Der Kläger vertritt die Ansicht, nicht voll befriedigt zu sein. Er behauptet, daß die Teilungsmassen, auf Grund deren der Aufwertungsatz festgestellt worden sei, nicht vollständig gewesen, insbesondere Vermögensteile der Rentenbanken nicht zur Teilungsmasse gezogen und an die Gläubiger ausgeschüttet worden seien, nämlich

die Ansprüche der Rentenbanken aus Renten von jetzt zu Polen gehörenden Grundstücken, der Anspruch der Rentenbanken gegen den Preussischen Staat auf Rückerstattung von Beträgen, die aus den Garantiefonds der einzelnen Rentenbanken und dem gemeinsamen Reservefonds entnommen worden seien, die Garantiepflicht des Preussischen Staates gemäß §§ 3, 53 des preussischen Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 (G. S. 112), ferner der Anspruch auf Aufwertung einer im September 1923 von dem Freistaat Danzig als Entschädigung für die auf Danziger Gebiet liegenden Renten gezahlten Summe, der Anteil der von Memel aus gleichem Grunde geleisteten Entschädigungszahlung und schließlich der Nachforderungsanspruch gegen den gemeinsamen Reservefonds sämtlicher Rentenbanken wegen zu geringer Berücksichtigung der Ost- und Westpreussischen Rentenbank. Alle diese Vermögenswerte seien weder zur Teilungsmasse gezogen und auf die Gläubiger umgelegt, noch auch gemäß § 5 der preussischen Verordnung vom 9. Februar 1926 bekanntgemacht worden. Die erfolgten Veröffentlichungen seien daher unvollständig gewesen.

Demgemäß verlangt der Kläger mit der Klage Veröffentlichung der vollständigen Teilungsmassen der Rentenbanken für Ost- und Westpreußen und für Posen gemäß der Verordnung vom 9. Februar 1926 und die Feststellung, daß er noch nicht endgültig wegen seiner Ansprüche aus den Teilungsmassen befriedigt sei.

Beide Vorinstanzen haben auf Klageabweisung erkannt. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß § 5 der preussischen Verordnung vom 9. Februar 1926 dem einzelnen Rentenbriefbesitzer kein Recht gebe, von der Beklagten die Veröffentlichung der Teilungsmasse zu verlangen, sondern daß diese Bestimmung lediglich eine Verwaltungsverordnung enthalte, deren Durchführung der Aufsicht der staatlichen Aufsichtsbehörden unterliege. Dieser Auffassung ist, entgegen der Meinung der Revision, beizupflichten. Die erörterte Vorschrift ist dem Art. 60 Abs. 1 DurchfVo. zum AufwG. vom 29. November 1925 nachgebildet, worin den Hypothekenbanken für Pfandbriefe die gleiche Pflicht der Veröffentlichung auferlegt ist. Die Vorschrift bezweckt hier wie dort, durch eine rückhaltlose Offen-

legung der Aktiv- und Passivbestände der Teilungsmasse die Kursbewegung am Pfandbrief- oder am Rentenbriefmarkt von spekulativen Einflüssen zu befreien und dem anlageSuchenden Publikum, das sich von diesem Markt zurückgehalten hatte, zu ermöglichen, sich ein Urteil über den Wert der Briefe zu bilden (vgl. Schlegelberger-Harmening AufwG. 5. Aufl. S. 606 Anm. 1.). Sie dient daher zwar dem Interesse der Gesamtheit der Rentenbriefgläubiger, läßt aber, wie das Kammergericht mit Recht angenommen hat, weder nach ihrem Inhalt noch nach ihrem Zweck erkennen, daß über den Rahmen einer im Aufsichtswege zu erzwingenden Ordnungsvorschrift hinaus dem einzelnen Rentenbriefgläubiger ein klagbarer Anspruch gegen die Banken auf Vollzug der Veröffentlichung oder gar, wie hier verlangt wird, auf Vervollständigung oder Ergänzung der bereits erfolgten Veröffentlichung eingeräumt werden sollte. Daraus folgt ohne weiteres, daß die Erfüllung dieser Pflicht im ordentlichen Rechtswege auch nicht unter Berufung auf Schadenersatz- oder Rechnungslegungsansprüche erzwungen werden kann. Der gegen teiligen Meinung der Revision ist nicht beizutreten. Sie läßt unberücksichtigt, daß der Kläger nicht Auskunft oder Rechnungslegung, sondern ausdrücklich nur die Veröffentlichung gemäß der angeführten Verordnung verlangt hat. Der dahin gehende Klageantrag ist danach mit Recht abgewiesen worden.

Ob es für den weiter erhobenen Feststellungsantrag, wie der Berufungsrichter meint, an dem erforderlichen rechtlichen Interesse fehlen würde, braucht nicht untersucht zu werden. Denn der damit geltend gemachte Anspruch selbst ist mit Recht für unbegründet erklärt worden, weil der Kläger empfangen habe, was ihm auf Grund der preussischen Verordnung vom 31. März 1931 zustehe, und weil er dadurch endgültig befriedigt worden sei.

Der Kläger bestreitet das aus dem Grunde, weil mehrere von ihm namhaft gemachte Aktivposten nicht zur Teilungsmasse gezogen worden seien.

Nach Art. I § 1 Abs. 1 der letztgenannten Verordnung werden die Ansprüche aus den hier fraglichen Rentenbriefen und Anteil scheinen durch Aushändigung von Abfindungs-Goldschuldverschreibungen der Beklagten befriedigt. Das entspricht dem § 50 AufwG. und dem Art. 94 Abs. 2 DurchVv. z. AufwG. und wird auch von der Revision nicht bemängelt. Die für den Ausgang des Rechtsstreits

entscheidende Frage ist nur, ob der dem Kläger zugebilligte Aufwertungsfuß einer Abänderung unterliegt. Nach Art. I § 1 Abs. 2 jener Verordnung wird der Aufwertungsfuß, der für die Aushändigung der Abfindungs-Goldschuldverschreibungen maßgebend ist, für die einzelnen Rentenbanken mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgesetzt, und zwar ist für die Berechnung des Aufwertungsfußes der Gesamtgoldmarktbetrag der Rentenbriefe und Anteilscheine und der Gesamtbestand der Teilungsmasse am 15. April 1931 maßgebend. Daß die Beklagte den Aufwertungsfuß mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde festgesetzt hat und daß der hiernach dem Kläger zukommende Betrag an ihn ausgekehrt wurde, ist nicht streitig. Dann kann aber der Kläger nicht geltend machen, daß er nicht befriedigt sei. Denn der § 50 AufwG., auf dem die Verordnung vom 31. März 1931 beruht, gibt der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle die Befugnis, zur Ergänzung der Vorschriften des Aufwertungs-gesetzes die Anordnungen zu treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet. Liegt darin auch nicht die Ermächtigung, das Aufwertungs-gesetz selbst abzuändern, so ist die Reichs-regierung doch in der Lage, neues Recht zu schaffen, wenn es nur nicht mit den Vorschriften des Aufwertungs-gesetzes in Widerspruch tritt. Das letztere ist nicht der Fall.

Die Revision meint unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 127 S. 40 (55), die Entscheidung darüber, aus welchen Werten die Teilungsmasse zu bilden sei, sei nicht Sache der Reichsregierung, sondern der ordentlichen Gerichte. Mit Recht ist indessen das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Verordnung vom 31. März 1931 keine Bestimmungen über die Bildung der Teilungsmasse enthält. Denn aus welchen Werten diese zu bestehen hat, ordnet § 3 der Verordnung vom 9. Februar 1926 an, der mit § 48 AufwG. nicht im Widerspruch steht.

Ähnlich wie Art. 85 DurchfVo. zum AufwG. vom 29. November 1925 die Annahme eines Abfindungsangebots durch alle Gläubiger fingiert, wenn nicht rechtzeitig von einer qualifizierten Minderheit widersprochen wird, regelt die Verordnung vom 31. März 1931 die Art und Weise der Abfindung der Rentenbriefgläubiger, die § 50 AufwG. zuläßt. Hier wie dort sieht das Gesetz den Schutz der Gläubiger darin, daß die Abfindung durch die Bank rechtswirksam nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen kann. Die Revision meint,

daß die Verordnung vom 31. März 1931 zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar Bestimmungen über die Bildung der Teilungsmasse enthalte. Aus welchen Werten die Teilungsmasse zu bilden ist, bestimmt indessen die Verordnung auch nicht mittelbar. Was sie anders als sonst bestimmt, ist nur, daß über die Bildung der Masse im Abfindungsverfahren nicht die ordentlichen Gerichte befinden sollen, sondern die Bank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Da aber die Regelung des Abfindungsverfahrens in § 50 AufwG. gleichfalls zu den Materien gehört, die der Reichsregierung zu ordnen überlassen sind, so werden die Gläubiger durch die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgte Abfindung endgültig befriedigt. Hiermit steht die Entscheidung des erkennenden Senats in RRG. Bd. 127 S. 40 (55) nicht im Widerspruch, weil die dort zu beurteilende sachlich-rechtliche Frage, welche Werte für Schuldverschreibungen verschiedener Art als Deckung bestimmt waren und was demnach zu der Teilungsmasse gehörte, keiner verfahrensrechtlichen Sonderregelung unterlag, die sie der Beurteilung der ordentlichen Gerichte hätte entziehen können.

Hat die Beklagte Goldschuldverschreibungen in Höhe des mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgesetzten Aufwertungssatzes hingegeben, so kann ihr auch nicht entgegengehalten werden, daß sie sich durch unvollständige Bildung der Teilungsmasse schadenserfajpflichtig gemacht habe. Denn durch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung des Aufwertungssatzes wird die Bank in der Regel den Gläubigern gegenüber gedeckt, und Schadenserfajansprüche gegen den Staat stehen hier nicht in Frage. Daß aber die Bank durch ihre verantwortlichen Beamten in Gemeinschaft mit der Aufsichtsbehörde den Kläger in einer wider die guten Sitten verstößenden Weise geschädigt hätte, hat das Kammergericht mit rechtsirrtumsfreien Erwägungen verneint. Die Revision meint zwar, die Schadenserfajpflicht der Beklagten sei aus § 839 BGB., Art. 131 RVerf. herzuleiten. Für diese Annahme gebietet es indessen nach dem vorinstanzlichen Vortrage des Klägers schon an allen tatsächlichen Unterlagen.